

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Scherr.
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Rüststraße 16 b II.
Fernsprecher: Nr. 8900.

Anzeigengebühr für die sechsgepaltenen Kolonnen:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

Ein Reichsgesetz für den Arbeitsnachweis

Von H. Wöhring (Berlin)

Das Vermittlungsgeschäft, das heißt der Vertrag zwischen dem Vermittler und den Parteien des abzuschließenden Geschäftes ist, sofern eine Vermittlungsgebühr versprochen wird, im Bürgerlichen Gesetzbuch § 652 und folgenden geregelt. Das Stellenvermittlergesetz regelt die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung und schränkt zugleich die bürgerliche Vertragsfreiheit erheblich ein. Es ermöglicht auch eine Regelung der nicht gewerbsmäßigen, also der von Unternehmern und Arbeitern unterhaltenen, ferner der gemeinnützigen und der öffentlichen Stellenvermittlung durch Verordnung der Landesregierungen. Von dieser Befugnis haben die einzelnen Bundesstaaten mehr oder weniger Gebrauch gemacht, besonders die süddeutschen, während des Krieges aber auch andere Staaten, indem sie den Arbeitsnachweis zu einer allgemeinen staatlichen Einrichtung machten.

Während des Krieges hat das Reich im Wege von Vereinbarungen und für die Kriegsdauer bestimmten Verordnungen verschiedene Maßnahmen für den Ausbau des Arbeitsnachweises ergriffen: die Errichtung der Reichszentrale für Arbeitsnachweise mit ihrem Interessentenrat, die noch in der Entwicklung begriffenen Zentralauskunftstellen und schließlich die Bundesratsverordnung vom 14. Juni 1916. Diese Maßnahmen zielen auf statistische Erhebungen, Regelung der Beziehungen der Nachweise untereinander, Ausgleich der nicht besetzten Stellen und nicht untergebrachten Arbeiter und schließlich auf die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Arbeitsnachweise.

Das ist die Rechtslage, der sich die bestehende Stellenvermittlung anpassen hat. Dabei kommt es für die einzelnen Arbeitsnachweise weniger auf die vorhandenen Gesetze als auf die auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und Anweisungen an. Zusammen bilden diese gegenüber dem starren Rahmen des Gesetzes eine bewegliche und nachgiebige Form, die sich den wechselnden Bedürfnissen anpassen kann. Daher wird es Aufgabe der Betroffenen sein, aufmerksamer den Ausbau dieser Verordnungen zu verfolgen und an ihm mitzuwirken, werden doch durch diese Verordnungen Zustände geschaffen, die die künftige Gesetzgebung berücksichtigen muß, und an denen sie oft nicht mehr viel ändern kann.

Das gegenwärtige Bild der tatsächlich vorhandenen Stellenvermittlung, deren Ordnung dem Gesetzgeber obliegen würde, ist mit kurzen Worten folgendes:

Der Unterbau besteht aus einem bunten Gemisch jeder denkbaren Art von Stellenvermittlung, gewerblicher, Interessentenvermittlung, charitativ, gemeinnütziger und öffentlicher Vermittlung. Auch die räumliche und berufliche Abgrenzung ist eine äußerst mannigfaltige, oft nicht auf dem wirklichen Bedürfnis, sondern auf Zufällen oder Wälschen beruhende und nicht selten ist sie das Ergebnis von Kämpfen, bei denen es sich um ganz andere Dinge handelt, als um eine zweckmäßige Ausgestaltung der Arbeitsnachweise.

Gleichmäßiger ist die nach Gebieten begrenzte Organisation der Stellenvermittlung gestaltet. Das kommt daher, daß sie nicht aus dem Leben herausgewachsen ist, sondern meist auf behördlicher Anregung oder Anordnung beruht. Diese Organisationen umfassen meist nur die öffentliche und die gemeinnützige Vermittlung, erst im Krieg hat man zum Teil auch die Interessentenvermittlung ergriffen. Auch hier bestehen aber Unterschiede unter den verschiedenen Gebieten des Reichs und wir können namentlich eine süddeutsche und eine norddeutsche Form unterscheiden. In Süddeutschland mit keinem durchgeführten System öffentlicher, gemeinnütziger Arbeitsnachweise ist insbesondere die bestehende Verwaltungsorganisation auf die Arbeitsnachweise ausgedehnt worden. Bayern hat Bezirksarbeitsnachweise, an deren Spitze je ein städtisches Vermittlungsamt als Hauptvermittlungstelle steht. In Württemberg dient als Zentralstelle das Arbeitsamt in Stuttgart.

In Preußen haben sich die Träger öffentlicher Arbeitsnachweise in den einzelnen Provinzen zu freien Verbänden zusammengeschlossen. Während das paritätische Prinzip, das heißt die Vertretung durch Arbeitgeber, an denen Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl beteiligt sind, bei den gemeinnützigen Arbeitsnachweisen überwiegt, gilt dieser Grundsatz für die Leitung der Verbände nicht; eben deshalb weil hier nur die Träger der öffentlichen Nachweise mitzureden haben. Man könnte allerdings den leitenden Körperschaften dieser Verbände auch Arbeiter und Arbeitgeber zugehörig, aber einen ausschlaggebenden Einfluß werden sie nicht erlangen können, weil dies einen Ausschluß der Träger der öffentlichen Nachweise der Verbände bedeuten würde, abgesehen davon, daß dadurch die Zahl der beteiligten Personen so groß werden würde, daß eine verwaltende Tätigkeit dieser Körperschaften ausgeschlossen sein würde.

Der Krieg hat in Gestalt der Zentralauskunftstellen und der Arbeitsgemeinschaften zwei Neuerungen auf dem Gebiete des Zusammenfassens der Arbeitsnachweise gebracht. Bei beiden sind die räumlichen Bezirke nicht nach einheitlichen Grundzügen abgegrenzt, sie umfassen bald ganze Provinzen, bald kleine Bezirke oder gar nur einzelne größere Gemeinden. Die Zentralauskunftstellen sollen eine lose Zusammenfassung der öffentlichen, gemeinnützigen und Interessenten-Arbeitsnachweise darstellen zur Heranführung gemeinsamer Angelegenheiten, Zusammenfassung der Meldung der offenen Stellen und der Arbeitslosen und Ausgleich der von den einzelnen angebotenen Arbeitsnachweisen nicht erledigten Vermittlungsaufträge. In Süddeutschland wurden die Aufgaben der Zentralauskunftstellen auf die Nachweisverbände übertragen.

In den Zentralauskunftstellen kommt wieder das Prinzip der Paritätät zur Geltung, aber die eigentliche Vermittlungstätigkeit tritt bei ihnen zurück, soweit sie nicht ganz ausgeschlossen ist.

Die Arbeitsgemeinschaften sollen der gemeinsamen Unterbringung der Kriegsgeschädigten, teilweise auch anderer Kriegsteilnehmer durch Arbeitgeber und Arbeiter dienen.

Naturngemäß wird die Tätigkeit beider Einrichtungen bei Beendigung des Krieges eine starke Steigerung erfahren und teilweise besteht die Pflicht, diese Einrichtungen zu dauernden zu machen.

Auch die allgemeine Zusammenfassung der Arbeitsnachweise in den größeren Einzelstaaten und im Deutschen Reich entbehrt der notwendigen Vollkommenheit. Auch in seiner Spitze zeigt das Arbeitsnachweiswesen noch eine Zersplitterung.

Indem ich absehen will von den Landesverbänden in Preußen und Bayern, so bestand die Zusammenfassung im Deutschen Reich bis zum Kriege lediglich in dem privaten Verbands deutscher Arbeitsnachweise. Der Verband stellt demgemäß auch keine oberste Verwaltungskörperschaft dar, sondern beschränkt sich auf gemeinsame Erörterungen und Anregungen. Dagegen besteht für einen Zweig der Vermittlung, nämlich die Vermittlung ausländischer Arbeiter, eine ganz Deutschland umfassende, ebenfalls private, aber durch die preussische Staatsverwaltung beauftragte Vereinigung, die selbst eine praktische Vermittlungstätigkeit ausübt. Mit dem Kriege ist nun, wie zu Anfang bereits gesagt, noch die Reichszentrale der Arbeitsnachweise als Ausgleichsstelle hinzugekommen.

Befriedigend kann man diese Organisation des deutschen Arbeitsnachweises nicht nennen. Aber an der entscheidenden Stelle hat man sich noch nicht zu einer gesetzlichen Regelung des allgemein als höchst wichtig anerkannten Arbeitsnachweises entschließen können. Man hat aber mit der Kriegsverordnung des Bundesrates vom 14. Juni 1916 bereits einen ersten entscheidenden Schritt zur allgemeinen Regelung des Arbeitsnachweises unternommen, der hoffentlich bald führen wird, daß zunächst der Unterbau für eine reichsgesetzliche Regelung, die Schaffung eines Netzwerkes gemeindlicher Arbeitsnachweise hergestellt wird.

Man muß zugeben, daß ein erster praktischer Schritt auf dem Wege der Kriegsverordnung, deren Wirkung ja ohne weiteres eine dauernde bleibt, langen Gesetzesberatungen ohne sicheren Erfolg vorauszugehen war.

Von privater Seite liegen aber bereits ausführliche Gesetzesentwürfe vor, nämlich von Dominikus, Freund und schließlich eine gemeinschaftliche Zusammenfassung von Grundzügen für ein beachtliches Gesetz, auf die sich die vier großen Gewerkschaftsgruppen geeinigt haben.

Der Vorschlag von Dominikus ist der umfassendste. Er fordert für alle Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern öffentliche Arbeitsnachweise, die zu Bezirksverbänden zusammengefaßt werden sollen und an deren Spitze das Reichsarbeitsamt, abgesehen von der Statistik und der Aufsicht, den Ausgleich des Arbeitsmarktes im ganzen Reich zu besorgen hat. Die Verwaltung der lokalen Arbeitsnachweise soll eine paritätische sein. Auch für die Zulassung von Interessentenvermittlungen wird die Feststellung eines Bedürfnisses verlangt. Der Vorschlag enthält dann noch einige allgemeine Grundzüge, wie Unparteilichkeit, Mittelteilung von Stütz- und Sperrern, grundsätzliche Unentgeltlichkeit, abgesehen von einzelnen Berufsarten.

Der Freundliche Plan ist auf den öffentlichen als Landesarbeitsämter bezeichneten Nachweisverbänden aufgebaut. Diese sollen den Ausbau der öffentlichen Arbeitsnachweise betreiben, die zwischenzeitliche Vermittlung organisieren und regeln und die Stellenvermittlung überwachen. Auf ihren Antrag kann die höhere Verwaltungsbehörde die Einrichtung, Schließung und Vereinigung öffentlicher Arbeitsnachweise anordnen. Die Kosten der Arbeitsnachweise fallen den Gemeinden, die der Landesarbeitsämter den weiteren Verbänden zur Last, bei weiteren Verbänden mit staatlichem Zusatze. Das Reich regelt den Verkehr der Bundesstaaten, während die staatlichen Verbände das Zusammenarbeiten der öffentlichen mit anderen Arbeitsnachweisen ordnen. Dem Reich sind von allen Arbeitsnachweisen statistische Meldungen zu machen, deshalb hat das Reich die zur Erzielung einer einheitlichen Statistik notwendigen Verwaltungsgrundzüge aufzustellen. Alle Arten von Stellenvermittlungen bedürfen staatlicher Genehmigung.

Die Gewerkschaften fordern gleichfalls in allen Orten mit mehr als 10000 Einwohnern öffentliche, ausnahmsweise wenigstens öffentlich unterstützte Arbeitsnachweise mit Sachabteilungen für die wichtigsten Berufsgruppen und paritätische Verwaltungsbehörden, die die Vermittlungsgrundzüge, die Anstellung der Beamten und die Beschäftigten zu bearbeiten haben. Für größere Bezirke sind Ausgleichstellen auf Grund regelmäßiger Zusammenarbeit aller nicht gewerksmäßigen Arbeitsnachweise, sogenannte Zentralauskunftstellen zu errichten. Für die Durchführung der Organisation sollen Landeszentralen eingerichtet werden, während die Reichszentrale auf Grund der ihr zu erhaltenden regelmäßigen Berichte durch Hinweis und Vorschläge ein einheitliches, wirksames Arbeiten der Nachweise herbeiführen soll.

Auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises ist also einerseits bereits in ganz Deutschland eine umfangreiche praktische Betätigung öffentlicher Behörden vorhanden und andererseits liegen Vorschläge erfahrener Praktiker für eine reichsgesetzliche Regelung vor, in wichtigen Punkten auch eine Einigung über diese Regelung unter einem erheblichen Teil der am meisten in Betracht kommenden Personen, der Arbeitergewerkschaften verschiedener Richtungen. Das neue Hilfsdienstgesetz wird dazu beitragen, den Arbeitsnachweis weiter einer größeren Einheitlichkeit entgegenzuführen.

Es bleibt aber immer noch ein buntes Bild! Viele Leute haben daran einen besonderen Gefallen. Auch ist es ein beliebtes Schlagwort, mit dem man jeder gesetzlichen Regelung entgegentritt, daß die Dinge sich besser von selbst entwickeln, als daß der Gesetzgeber mit rauer, oft ungezügelter Hand in sie eingreift. Diese Ansicht muß ja in einer Zeit schier entlofen und gar nicht mehr übersehbaren Reglementierens an Boden gewinnen.

Aber paßt sie für unsern Fall? Das möchten wir bezweifeln! Würde diese Ansicht richtig, so würde man zu einer Vernichtung des organisierten Arbeitsnachweises überhaupt, besonders zu einer Vernichtung des öffentlichen Arbeitsnachweises kommen, denn

der Arbeitsnachweis bedeutet an sich einen Eingriff in das lediglich nach persönlichen Wünschen erfolgende Umschauen nach Arbeit, ohne daß damit gesagt sein soll, daß die Umschau dem eigenen Wohle am besten entspricht. Der öffentliche Arbeitsnachweis bedeutet eine Regelung des Arbeitsmarktes zum öffentlichen Wohle, ohne daß diese dem privaten Bedürfnis nach Erlangung der geeigneten Stelle und des geeigneten Arbeiters widerspricht. Diese Regelung drängt nach einer Verallgemeinerung, da das ganze Reich einen einheitlichen Arbeitsmarkt darstellt. Nur bei einer gewissen Gleichmäßigkeit der Einrichtungen an allen Orten ist ein glattes Arbeiten der Stellenvermittlung möglich. Die Gleichmäßigkeit bedeutet kein starres Reglement. Im Gegenteil, sie kann gerade das starre Reglement verbieten und zum Beispiel vorschreiben, daß die Ordnung der Arbeitsvermittlung in die Hände der örtlichen Interessenten zu legen ist, die nur einen gewissen allgemeinen Rahmen einzuhalten haben. Erst wenn eine Einigung unter den Nutznießern nicht zu erzielen ist, greift die öffentliche Verwaltung selbständig ein.

Eine derartige Regelung wird auch den Vorteil haben, daß man die Errichtung des Arbeitsnachweises nicht von einheitlichen Grundzügen abhängig macht oder daß man die Arbeitsnachweise auf allgemeine gelehrte Prinzipien festlegt, die dem häufig wechselnden Bedürfnis nicht entsprechen.

Aber gewisse Ansprüche an die Räume, die Vermittlungszeiten, die Führung der Bücher, Kartotheken, die Meldungen an die Zentralstellen sind allgemein zu stellen. Auch die Grundzüge für die Statistik sind zu regeln, zumal die jetzige Statistik noch mancherlei Fehler aufweist.

Zu prüfen wird sein, ob nicht auf Grund der bisherigen Erfahrungen der Arbeitsnachweise gewisse Grundzüge über die Rechtsbeziehungen zwischen dem Arbeitsnachweis und denjenigen aufzustellen sind, die sich seiner Vermittlung bedienen. Es herrschen zurzeit mancherlei Unklarheiten über die Pflichten des Arbeitsnachweises gegenüber dem Auftraggeber und dem andern Teil des Dienstvertrages. Es werden unberechtigte Ansprüche an den Nachweis gestellt und wenn diesen nicht genügt wird, unterzieht man den Nachweis öffentlich einer abfälligen Kritik. Der Umstand, daß wir gegenwärtig davon wenig merken, ist nur eine Folge des Raummanagements und der sonstigen Beschränkungen der Presse.

Trotz des natürlichen Gegenfases zwischen Arbeitgeber und Arbeiter wird sich eine Einigung beider über den Ausbau der öffentlichen Arbeitsnachweise erzielen lassen, wenn erst die Erörterung ob überhaupt ein öffentlicher Arbeitsnachweis zu errichten ist, durch das Gesetz abgeschnitten ist. Das wichtigste ist, daß der Arbeitsnachweis unparteilich, schnell und zuverlässig arbeitet. Das hat für beide Teile des Arbeitsvertrages den gleichen Wert. Auch darüber, daß der Vermittler mit den Verhältnissen des Gewerbes vertraut sein muß, kann keine Meinungsverschiedenheit bestehen. Will der Arbeitsnachweis den Ansprüchen an ein ordnungsmäßiges Funktionieren genügen, so hat er vollauf zu tun und für die Erörterung allgemeiner Streitfragen bleibt nicht viel Zeit übrig. Diese Streitfragen wurden bisher viel zu sehr aufgeschoben, oft ohne Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse der Arbeitsvermittlung und die vorgeschlagenen Lösungen schütten in theoretischer Weise oft das Kind mit dem Bade aus. Diese Streitfragen werden nicht der Gegenstand einer reichsgesetzlichen Lösung sein.

Bei der Organisation muß man sich aber bewußt bleiben, daß der Arbeitsnachweis nur ein Teil der öffentlichen Verwaltung ist und sich daher nicht anlehnen muß. Gewiß wollen wir nicht verkennen, daß unsere Verwaltungsorganisation einer gründlichen Neuordnung bedarf. So lange sie aber besteht, darf sie auch bei einer Ordnung des Arbeitsnachweises nicht außer acht gelassen werden, damit nicht das Uebel, das Gegen- und Einmischungsarbeiten der Behörden noch vermehrt wird. Darum macht man den Arbeitsnachweis zu einem Zweig der Gemeindeverwaltungen, deren Aufgabe es an sich ist, die wirtschaftlichen Bedürfnisse ihrer Bürger zu befriedigen. Im Rahmen der Selbstverwaltung der Gemeinden wird sich am besten auch eine Selbstverwaltung der Arbeitsnachweise schaffen lassen. Die Gemeinden bilden auch eine zweckmäßige Grundlage für die Kostenbedeckung der Arbeitsnachweise, wobei das grundsätzliche Steuer- und Abgaberecht die Möglichkeit einer gerechten Verteilung der Lasten gibt. Wenn mehrere benachbarte Gemeinden ein gemeinsames Wirtschaftsgebiet bilden, so wird das Bedürfnis des Zusammenfassens meist ein allgemeines, sich nicht auf den Arbeitsnachweis beschränkenes sein. Wenn aber der vollständige Zusammenschluß solcher Gemeinden zurzeit nicht durchführbar und daher vielmehr bis zu einer allgemeinen Verwaltungsreform zu verlagern ist, so muß man sich mit der Bildung eines Zweckverbandes begnügen, wenigstens diese Lösung meist keine unbefriedigende ist; schon aus dem Grunde, weil dann wieder eine vermeidbare Vermehrung der Verwaltungskörperschaft eintritt. Auch über diese Fälle kann aber ein Reichsgesetz über die Schwerfälligkeit mancher einzelstaatlichen Verwaltung hinweghelfen.

So mehrten sich bei einem Eindringen in den Stoff die Gründe für eine reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises fortgesetzt. Die Frage erscheidend zu behandeln, kann nicht die Aufgabe eines Zeitungsaufsatzes sein. Die Schwierigkeit der Aufgabe darf aber von einer gesetzlichen Regelung nicht abstrahieren.

Diese Regelung ist schon deshalb notwendig, um die Wichtigkeit des Gegenstandes in das richtige Licht zu setzen. Solange diese Regelung fehlt, läuft der Arbeitsnachweis immer Gefahr, hinter andere Aufgaben zurückgestellt zu werden, deren Erfüllung der Verwaltung durch das Gesetz auferlegt ist, obwohl manche dieser Aufgaben, wenn überhaupt, so doch nicht in dem Maße von Bedeutung ist, wie die Regelung des Arbeitsmarktes.

Somit es sich doch darum, mit dem wertvollsten Gut der Nation, der Arbeitskraft ihrer Arbeiter, pflichtig umzugehen, um sie alle Zeit in den Dienst unseres schwer bedrängten Volkes einzustellen.

Haltung des Verbandsorgans auf der letzten Generalversammlung zu reden. Zu seinem Gunsten will ich jedoch annehmen, daß er in dem Wästen Kriegsgeldern den Verhandlungen und der sich daraus ergebenden Konsequenzen nicht folgen konnte, auch scheint ihm ein Protokoll von den Verhandlungen nicht zur Verfügung zu stehen, denn liest man hier nach, so kann man unumgänglich ein solches Urteil abgeben.

Die Ausführungen des Kollegen A. in Nr. 7 verantworten auch mich, meine Ansicht über die Abhaltung der Verbandsgeneralversammlung noch Zeit zum "Strohbrechen" wegen der Haltung der Metallarbeiter-Zeitung habe. Er spricht dieses aus im Namen aller, die in harten Kriegsdienste im "Waffenrod" stecken.

Zu dem Zeichen des Krieges fällt auch wiederum unsere Generalversammlung, auch dieses Mal sind tausende Kollegen durch den Krieg verurteilt, stillschweigend zuzusehen, ohne mitbestimmen oder mitberaten zu können über das Gelingen unserer Organisation.

Zum zweiten Mal während des Weltkrieges wird die Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes demüßigt stattfinden. Eine Fülle von Arbeit wird auf derselben zu bewältigen sein. Wüt es doch, die Mitglieder unseres Verbandes für die nächsten zwei Jahre festzulegen, damit wir den großen Aufgaben, die nach Friedensschluss an uns herantraten werden, gewickelt und gerüstet gegenüberstehen.

erschweren, für die Kollekons Extrabeiträge zu erheben. Ganz derselben Meinung wie Kollege A. bin auch ich, daß wir unseren Verband finanziell kräftigen müssen, um den Ansprüchen unserer Feinde trotzen zu können. Ich möchte nun die Anregung machen, einen Fonds, Solidarisationsfonds oder wie wir das Kind nennen wollen, einzuführen, in den die Mitglieder freiwillig einzahlen können.

Zu den Vorschlägen des Kollegen A. zur zweiten Kriegszustimmung unseres Verbandes möchte ich einiges hinzufügen. Mit Recht forderte der Kollege die Errichtung eines Jubiläumsmes, der allen Anhängern unserer Feinde trotzen soll. Wie uns die neue Kreditvorteile im Reichstage wieder lebhaft vor Augen führte, gehört zum Kriegsjahre Geld und abermals fest. Auch zur Führung wirtschaftlicher Kämpfe gehört Geld.

Zu das Zeichen des Krieges fällt auch wiederum unsere Generalversammlung, auch dieses Mal sind tausende Kollegen durch den Krieg verurteilt, stillschweigend zuzusehen, ohne mitbestimmen oder mitberaten zu können über das Gelingen unserer Organisation.

Das Ergebnis der Erhebungen über die Mitgliederbewegung und Arbeitslosigkeit im Verband während der 133. Kriegswocche ist in nachfolgender Übersicht dargestellt. Trotz erfolgter Mahnung sind Berichte hierzu nicht eingegangen von den Verwaltungstellen: Grünberg, Großenhain, Langenmünde, Geseffacht, Osterholz-Scharmbeck, Heteren, Wedel-Schulze, Lörrach, Neußfeld a. d. Gardt, Zweibrücken und Simdon.

Table with 11 columns: Nr., Verwaltungstellen haben berichtet ja/nein, Mitgliederzahl zu Anfang d. Woche, davon vom Meer entlassen, Mitgliederzahl am Ende d. Woche, davon zum Meer eingezogen, Mitgliederzahl am Schluß d. Woche, davon arbeitslos, Summe, Ausgaben für Arbeitsbeschäftigung.

In der Berichtswocche wurden (außer Berlin) 2594 neue Mitglieder aufgenommen. Wiederum wurden 1312 Mitglieder mehr vom Meer entlassen als eingegangen. 5072 Mitglieder = 1,9 v. H. (4802 = 1,8 v. H. in der Vorwocche) waren krank gemeldet, an die 17737 M. Unterstützung ausbezahlt wurden.

Deutscher Metallarbeiter-Verband

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 11. März der 11. Wochenbeitrag für die Zeit vom 11. bis 17. März 1917 fällig ist.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 8 des Verbandsstatuts gestactet: Der Verwaltungstelle Diötrode a. Garz vom 1. April 1917 am 5. d. Woche.

Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung staatslicher Rechte zur Folge.

Für nicht wieder aufnahmefähig wird erklärt: Auf Antrag der Verwaltungstelle in Hamburg: Der Former Heinrich Lönnies, geb. am 29. Januar 1875 zu Stade, Buch-Nr. 254676, wegen unkollegialen Verhalten. Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

Berichte

Bremen. Seit längerer Zeit bemühen wir uns, eine der Zeit entsprechende Feuerungszulage für die Heizungsarbeiter zu erreichen. Nach verschiedenen Verhandlungen mit dem Sekretär des Arbeitgeberverbandes wurde am 22. Januar eine Verständigung erzielt. Die Firmen erklärten sich bereit, folgende Feuerungszulage zu gewähren: für verheiratete Monteure und Helfer monatlich 18 M., für uneheliche Monteure und Helfer 10 M., und 2 M. für jedes Kind unter 14 Jahren.

Metallarbeiter.

Bremen. In Rücksicht auf die Kriegslage wurde der Vertrag mit den hiesigen Karosseriemerikern nicht gekündigt, weil die Vereinbarungen für die teure Kriegszeit nicht getroffen worden sind. In dieser Zeit muß eben jeder Unternehmer durch besondere Zulagen der Feuerungszulage gedeckt werden. Für 1915 waren vertraglich 70 M. für Feuerungszulage, 55 M. für Bankhämie und 49 M. für Zuschläge vorgegeben. Diese Vereinbarungen waren 1912 getroffen worden, wo noch niemand an den schrecklichen Krieg denken konnte.

Rundschau

Wieder Haushaltsörterung im Reichstag. Und wieder einmal ist vor allen möglichen Dingen und noch einigen anderen die Rede. Wie die Bilder eines bunten Films rollen die Ereignisse des letzten Jahres, soweit sie von den Vertretern der Fraktionen der Erwähnung gewürdigt werden, vor den Augen der Zuhörer und Zuschauer ab. Aber in aller dieser Mannigfaltigkeit ist doch ein Mittelpunkt, dem das tiefste Fühlen und Denken zuehrt: Der Friede. Friedenssehnsucht ist, wenn wir recht unterrichtet sind, auch den Wöllern unserer Kriegsgegner nicht fremd. Es wäre unbegreiflich, wenn es anders wäre. Aber damit kommt wir dem Frieden noch nicht viel näher. Es ist ein weiter Weg, bis sich das Gefühl in die politische Tat umsetzt, auch ein schwerer Weg, namentlich wenn Jenur und Kriegsgesamte die aus verletzter Eitelkeit oder getäuschter Siegeshoffnung flammenden Widerstände noch verstärken.

